

Forstwirtschaft auf der Grundlage des Viehhaltplanes 1955 und unter Berücksichtigung der vorhandenen Zucht tierbestände auf die einzelnen Brütereien aufzuschlüsseln.

2. Die zur Brut verwendeten Eier dürfen nur aus Herdbuch- und Vermehrungszuchten und anerkannten Bruteierlieferbetrieben entnommen werden und sind auf das Ablieferungssoll für Eier im Jahr 1955 anzurechnen.
3. Die Brütereien sind verpflichtet, während der Brutzeit mit dem VEAB eine Vereinbarung über die Erfassung von Bruteiern abzuschließen.

### § 3

§ 3 Abs. 1 wird durch folgende Zusätze ergänzt:

- d) „Das Umtauschverhältnis beim Bezug von Küken, bei denen eine Garantie dafür übernommen worden ist, daß 90 % Hennenküken sind, beträgt für die in § 3 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 15. Januar 1954 genannten Bedarfsträger 2 : 1 (2 Eier gegen 1 Hennenküken) und für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bedarfsträger 20 : 6 (20 Eier gegen 6 Hennenküken).“
- e) „Das Umtauschverhältnis beim Bezug von Junghennen im Alter von mindestens sechs Wochen beträgt für die in § 3 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 15. Januar 1954 genannten Bedarfsträger 2,5 : 1 (2V2 Eier gegen 1 Junghenne) und für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bedarfsträger 4 : 1 (4 Eier gegen 1 Junghenne).“

### § 4

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Januar 1954 unverändert.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1955

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen.

Vom 21. Dezember 1954

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Betriebsordnung für die Viehauftriebsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB):

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Zur Sicherung einer reibungslosen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Schlachtvieh-abnahme sind von den VEAB Viehauftriebsstellen einzurichten (vgl. § 10 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse [GBl. S. 365]).

#### § 2

(1) Das Schlachtvieh darf nur auf den Viehauftriebsstellen der VEAB abgenommen werden. Bei der Ablieferung größerer Mengen von Schlachtvieh durch volkseigene Güter (VEG), örtliche landwirtschaftliche Betriebe (ÖLB), Landwirtschaftliche Produktions-

genossenschaften (LPG) und volkseigene Mastanstalten kann der VEAB die Abnahme an Ort und Stelle durchführen, wenn die veterinär-polizeilichen Bestimmungen und Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abnahme gegeben sind.

(2) Die VEAB haben nach den bestehenden Möglichkeiten das Schlachtvieh in allen Viehauftriebsstellen durch Vorauftriebe abzunehmen.

### § 3

Die Anzahl der von einem VEAB einzurichtenden Viehauftriebsstellen richtet sich nach der räumlichen und verkehrstechnischen Struktur des Kreises. Lage und Einzugsgebiete der Auftriebsstellen sind von den betreffenden VEAB in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, so zu wählen, daß die Anlieferung des Schlachtviehs durch die Bauern und der Abtransport zur Schlacht- oder Verladestelle verkehrstechnisch günstig durchgeführt werden kann.

### § 4

#### Beschaffenheit der Viehauftriebsstellen

(1) Unbedingte Erfordernisse für eine Viehauftriebsstelle sind folgende:

- a) eine Viehwaage;
- b) eine wetterfeste Unterstellungsmöglichkeit für die Tiere; die Temperatur in der geschlossenen Unterkunft soll 14 bis 15°C nicht übersteigen. Die elektrischen Anlagen müssen den Feuerschutzbestimmungen entsprechen;
- c) ausreichende Buchten für Schweine und Kälber;
- d) ausreichende Vorrichtungen zum Anbinden von Großvieh.

(2) Die Viehauftriebsstellen müssen einen undurchlässigen, gut zu reinigenden Fußboden mit Jaucheabfluß sowie eine Jauchegrube haben und gut lüftbar sein.

(3) Beschädigungen an Gattern, Anbindevorrichtungen und Fußböden (Löcher) sind unverzüglich zu reparieren. Hervorstehende Nägel an Wänden und Trenngittern sind zu beseitigen. Es ist ständig für Betriebsfähigkeit zu sorgen.

(4) Der Vorplatz der Viehauftriebsstelle ist so zu befestigen, daß eine den Bestimmungen entsprechende Reinigung nach dem Auftrieb möglich ist.

(5) In jeder Viehauftriebsstelle hat ein Wächter auf den Bestand der aufgetriebenen Tiere ständig zu achten und in einem Kontrollbuch die Kontrollgänge zu vermerken. In dieses Kontrollbuch sind auch die Ergebnisse der durch die staatliche Verwaltung oder den VEAB durchgeführten Prüfungen einzutragen.

### Auftrieb, Transport und Seuchenbestimmungen

#### § 5

(1) Für die zum Einzugsgebiet der Auftriebsstelle gehörenden Gemeinden ist ein Auftriebsplan aufzustellen. Den Gemeinden sind Auftriebstage und Zeiten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Bei einem starken Angebot von Schlachtvieh sind zusätzliche Auftriebstage durchzuführen, die mit den fleischbe- und -verarbeitenden Betrieben zu vereinbaren sind, damit eine reibungslose Abnahme des Schlachtviehs gewährleistet wird.

(3) Die Anlieferungs- und Vermarktungszeiten sind vom VEAB so festzulegen, daß beim Schlachtvieh die 17stündige Nüchternungszeit in der Auftriebsstelle eingehalten wird.